



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Merkblatt für den Unterhalt von Versickerungsanlagen

Anfallendes Regenwasser von Strassen, Plätzen und Dächern ist wenn möglich versickern zu lassen.

Man unterscheidet drei Versickerungsarten:

- Typ F** Flächige Versickerung: Rasengittersteine, Schotterrasen, Sickerbelag, Versickerung von Plätzen "über die Schulter" in Wiese, Rasen oder Rabatte
- Typ H** Versickerung mit Bodenpassage (über eine bepflanzte Humusschicht): Versickerungsbecken oder Geländemulden (Bewilligung durch Gemeinde)
- Typ K** Versickerung ohne Bodenpassage: Versickerungsschacht, Böllipackung, Versickerungsstrang Typ K wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt (Bewilligung durch Kanton)

Unterhalt:

- Für den Unterhalt und die Wartung von Versickerungsanlagen ist der Eigentümer verantwortlich.
- Die Versickerungsanlagen, Schlammsammler, Retentionsbecken, Leitungen usw. sind regelmässig zu kontrollieren und zu reinigen. Durch den regelmässigen Unterhalt der Schlammsammler (mindestens einmal jährlich) wird das Funktionieren der Versickerungsbauwerke wesentlich verlängert.
- In Versickerungsanlagen Typ H ist eine geschlossene Pflanzendecke anzustreben, die den Bodenfilter gleichmässig durchwurzelt und den Erhalt der Porenstruktur sicherstellt. Hingegen sind Sträucher und Bäume nicht geeignet. Entlang deren Wurzeln entstehen bevorzugte Fliesspfade, welche dazu führen, dass die Filterschicht nicht mehr flächig durchsickert wird.
- Bei Anlagen mit gedrosseltem Ablauf in das Regenwassernetz, ist die Drossel auf deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Ein allfälliger Notüberlauf ist auf deren Überlaufhäufigkeit zu beurteilen und gibt allenfalls Hinweise auf eine mögliche Kolmatierung (Verringerung der Durchlässigkeit) des Bodenfilters (Humusschicht).
- Im Bereich von Versickerungsanlagen dürfen keine Pflanzenbehandlungsmittel oder andere Gifte eingesetzt werden. Problempflanzen (Neophyten) sind auszugraben und mit dem Haus-Kehricht zu entsorgen.
- Die Bepflanzung der Sickerflächen sollte mindestens einmal jährlich geschnitten werden. Der Grasschnitt aus oberirdischen Versickerungsanlagen darf nicht als Futter – weder als Gras noch als Heu – verwendet werden. Im Laufe der Zeit sammeln sich im Bodenfilter nämlich Schadstoffe, namentlich Schwermetalle an. Das Mähgut ist zu entfernen. Das Liegenlassen würde zur Verfilzung der Pflanzendecke, und damit zur Verstopfung der Bodenporen führen.
- Damit die Filterwirkung des belebten und durchwurzelteten Oberbodens nicht beeinträchtigt wird, dürfen offene Versickerungsmulden nicht überdeckt werden.
- Auf Vorplätzen ohne Schmutzwasseranschluss ist das Reinigen von Autos, Maschinen usw. verboten, da das verschmutzte Waschwasser sonst ins Grundwasser oder in ein Gewässer gelangt.
- Schaden- oder Störfälle (z.B. Ölunfälle) im Einzugsgebiet einer Versickerungsanlage oder Gewässern sind unverzüglich dem Notruf 112 zu melden.
- Periodische Reinigungen von Sickerleitungen, Versickerungsanlagen und Schächten sind durch spezialisierte Firmen durchführen zu lassen.

Bei Fragen zu Betrieb und Unterhalt gibt ihnen die Abteilung Bau und Werke der Gemeinde Nottwil gerne Auskunft (041 939 31 51).